

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Sechstes SGB XI-Änderungsgesetz – 6. SGB XI-ÄndG)**

#### **A. Problem**

Sicherstellung, daß die bisherigen Leistungsbeiträge bei stationärer Pflege nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des Artikels 49 a des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) am 31. Dezember 1997 für zwei Jahre weitergelten; des weiteren Regelungen zur Änderung und Klarstellung von leistungsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung.

#### **B. Lösung**

Änderungen einzelner Vorschriften des SGB XI.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Anhebung der Leistungshöchstbeträge für die Tages- und Nachtpflege, durch den Wegfall der Mindestpflegezeit der Pflegeperson bei der Kurzeitpflege sowie durch die Nichtrückforderung des Pflegegeldes im Sterbemonat des Pflegebedürftigen geringfügige Mehrkosten, die nicht quantifizierbar sind.

##### **2. Vollzugaufwand**

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

**E. Sonstige Kosten** (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.

Das Gesetz führt zu Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rd. 190 Mio. DM und in der privaten Pflege-Pflichtversicherung in Höhe von unter 10 Mio. DM jährlich. Gemessen am Gesamtvolumen der voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 1997 von rd. 30 Mrd. DM sind die Mehrausgaben von so geringer Bedeutung, daß mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft auch nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

## Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Sechstes SGB XI-Änderungsgesetz – 6. SGB XI-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### 1. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Wird Pflegegeld nach § 37 oder eine vergleichbare Geldleistung an eine Pflegeperson (§ 19) weitergeleitet, bleibt dies bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson unberücksichtigt. Dies gilt nicht

1. in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. für Unterhaltsansprüche der Pflegeperson, wenn von dieser erwartet werden kann, ihren Unterhaltsbedarf ganz oder teilweise durch eigene Einkünfte zu decken und der Pflegebedürftige mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in gerader Linie verwandt ist.“

#### 2. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.“

#### 3. § 39 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt die widerlegbare Vermutung, daß die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 nicht überschreiten.“

#### 4. In § 41 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 800“ und in Nummer 3 die Zahl „2 100“ durch die Zahl „2 800“ ersetzt.

#### 5. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

#### 6. Dem § 43 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 übernimmt die Pflegekasse abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung pauschal

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I in Höhe von 2 000 Deutsche Mark monatlich,
2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II in Höhe von 2 500 Deutsche Mark monatlich,
3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III in Höhe von 2 800 Deutsche Mark monatlich,
4. für Pflegebedürftige, die nach Absatz 3 als Härtefall anerkannt sind, in Höhe von 3 300 Deutsche Mark monatlich;

insgesamt darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag 75 vom Hundert des Gesamtbetrages aus Pflegesatz, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und gesondert berechenbaren Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 nicht übersteigen. Die jährlichen Ausgaben der einzelnen Pflegekasse für die bei ihr versicherten Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege dürfen im Durchschnitt 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen einer einzelnen Pflegekasse sind nur zulässig, wenn innerhalb der Kassenart, der die Pflegekasse angehört, ein Verfahren festgelegt ist, das die Einhaltung der Durchschnittsvorgabe von 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen innerhalb der Kassenart auf Bundesebene sicherstellt.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 bis 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Für den Bereich der stationären Pflege gilt bis zum 31. Dezember 1997 eine Übergangsvorschrift, die u. a. die Leistungsbeträge der Pflegekassen je nach Pflegestufe (Pflegestufe I 2 000 DM monatlich, Pflegestufe II 2 500 DM monatlich und Pflegestufe III 3 300 DM monatlich) regelt. Zur Vermeidung von Unsicherheiten über die künftigen Leistungsbeträge der Pflegekassen, zur Sicherstellung eines reibungslosen Leistungsbezugs vom 1. Januar 1998 an und zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Leistungspraxis der Pflegekassen sollen die übergangsweise gewährten Leistungsbeträge für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren beibehalten werden.

Im übrigen sieht der Entwurf weitere Regelungen zur Änderung und Klarstellung von leistungsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung vor.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch****Zu Nummer 1 (§ 13)**

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß das Pflegegeld nicht nur dem Pflegebedürftigen selbst, sondern auch der Pflegeperson, die die häusliche Pflege unentgeltlich übernommen hat, möglichst ungeschmälert erhalten bleibt. Ohne eine gesetzliche Regelung würde die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung des Pflegegeldes weiterhin allein durch richterliche Entscheidung bestimmt. Dabei ist davon auszugehen, daß auf der Basis der bisherigen zivilrechtlichen Rechtsprechung zum BSHG- und SGB V-Pflegegeld das vom Pflegebedürftigen an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld zu einem erheblichen Teil als „Vergütungsanteil“ der Pflegeperson bewertet und demzufolge unterhaltsrechtlich als Einkommen der Pflegeperson berücksichtigt wird. Dies ist mit dem sozialpolitischen Anliegen, die häusliche Pflege zu fördern und die Pflegebereitschaft und -fähigkeit im häuslichen Bereich zu stärken, nicht vereinbar. Mit der Neuregelung wird erreicht, daß z. B. bei einer geschiedenen Ehefrau nicht mehr der Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehemann gemindert wird, wenn sie für die Pflege des gemeinsamen behinderten pflegebedürftigen Kindes Pflegegeld erhält.

Bei der Pflege eines Pflegebedürftigen, der mit dem Unterhaltsverpflichteten nicht in gerader Linie verwandt ist, bleibt mit Blick auf wesentliche unterhaltsrechtliche Grundsätze die Anrechnung des Pflegegeldes zwar grundsätzlich möglich. Jedoch wird das Pflegegeld dann nicht als Einkommen der Pflegeperson berücksichtigt, wenn z. B. der Pflegeperson eine Erwerbstätigkeit unterhaltsrechtlich nicht zumutbar

ist oder die Pflege neben einer Erwerbstätigkeit geleistet wird, zu der die Pflegeperson unterhaltsrechtlich unter Außerachtlassung der Pflegetätigkeit verpflichtet ist.

**Zu Nummer 2 (§ 37)**

Wegen der vorschüssigen Zahlung kommt es im Sterbemonat regelmäßig zur Überzahlung des nach Tagen zu berechnenden Pflegegeldes mit der Folge, daß die Pflegekassen nach bisherigem Recht nach dem Tod des Pflegebedürftigen das zuviel gezahlte Pflegegeld von den Angehörigen zurückfordern müssen. Diese Verfahrensweise ist nicht nur für die betroffenen Familien, sondern auch für die zuständigen Pflegekassen unnötig belastend. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, daß zu viel gezahltes Pflegegeld im Sterbemonat nicht zurückgefordert werden muß. Damit dient die Neuregelung auch einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes der Pflegekassen.

**Zu Nummer 3 (§ 39)**

Diese Regelung dient der Klarstellung, in welchen Fällen der Ersatzpflege der Höchstbetrag von 2 800 DM ausgeschöpft werden kann. Grundsätzlich sollen bei Verhinderung der Pflegeperson dem Pflegebedürftigen nur die Aufwendungen erstattet werden, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstehen. Diese Aufwendungen sind bei Ersatzpflege aufgrund familienhafter Bindung oder der Zugehörigkeit zum gleichen Haushalt in der Regel nicht höher als die Aufwendungen für die ersetzte dauerhafte Pflege. Daher ist es sachgerecht, in diesen Fällen den Anspruch bei Verhinderung der Pflegeperson in der Höhe auf den für die jeweilige Pflegestufe festgelegten Pflegegelddbetrag zu beschränken, der von den Pflegekassen auch für die übrige Zeit der ersetzten dauernden Pflege zu leisten ist. Nur wenn dargelegt wird, daß der Ersatzpflegeperson im Zusammenhang mit der Pflege tatsächlich Kosten entstanden sind oder die Ersatzpflege des Familien- oder Haushaltsangehörigen im konkreten Einzelfall der Erzielung von Erwerbseinkommen dient, soll der Höchstbetrag von 2 800 DM für vier Wochen ausgeschöpft werden können. Ein solcher Fall dürfte insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ersatzpflegeperson zwei verschiedene Pflegebedürftige über einen Zeitraum von jeweils mehr als einer Woche oder einen Pflegebedürftigen für mehr als vier Wochen pflegt.

Bei Ersatzpflege durch entfernte Verwandte oder eine Person aus der Nachbarschaft ist nunmehr klar gestellt, daß im Hinblick auf den Anspruch auf Ersatzpflege nicht von unentgeltlicher Pflege auszugehen ist. Der Betrag von 2 800 DM kann dann ebenfalls ausgeschöpft werden, wenn entsprechend hohe notwendige Aufwendungen für die Ersatzpflege nach-

gewiesen werden. Bei der Ersatzpflegeperson muß es sich nicht um eine Pflegefachkraft handeln, eine einschlägige fachliche Vorbildung wird nicht vorausgesetzt. Damit wird es den Betroffenen erleichtert, in ihrem persönlichen Umfeld Pflegepersonen für die schwere, verantwortungsvolle und zeitintensive Tätigkeit der Verhinderungspflege zu gewinnen.

#### *Zu Nummer 4 (§ 41)*

Mit dieser Regelung werden die leistungsrechtlichen Höchstbeträge bei Tages- und Nachtpflege den leistungsrechtlichen Höchstbeträgen bei der Pflegeversicherung angepaßt und damit der bisher bestehende sachlich nicht gerechtfertigte Unterschied bei den Höchstbeträgen dieser Leistungen beseitigt. Durch die Harmonisierung der Höchstbeträge wird das Leistungsangebot der Pflegeversicherung zur notwendigen Förderung und Stärkung der häuslichen Pflege abgerundet.

#### *Zu Nummer 5 (§ 42)*

Mit dieser Streichung wird bewirkt, daß in Krisensituationen in der häuslichen Pflege, z.B. bei einer unvorhergesehenen Verhinderung der Pflegeperson infolge eines Unfalls, ein Anspruch auf Kurzzeitpflege auch dann geltend gemacht werden kann, wenn die Pflegeperson zuvor noch nicht zwölf Monate den Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich gepflegt hat. Der Wegfall der Wartezeit dient der Stärkung der häuslichen Pflege und betont deren Vorrang vor der stationären Pflege, denn vorübergehende Krisensituationen in der häuslichen Pflege können nunmehr ohne einschränkende Voraussetzung überbrückt werden.

#### *Zu Nummer 6 (§ 43)*

Mit dieser Änderung wird die in § 1 des Artikels 49 a PflegeVG getroffene leistungsrechtliche Übergangsregelung um weitere zwei Jahre verlängert. Die nach Pflegestufen gestaffelten festen Leistungsbeträge schaffen nicht nur für die Pflegebedürftigen und Heimträger die gewünschte Transparenz über den Umfang der Leistungen, die im Einzelfall bei stationärer Pflege beansprucht werden können, sie sorgen auch für eine weitestgehende Gleichbehandlung der stationär pflegebedürftigen Versicherten aller Pflegekassen. In dem Übergangszeitraum können Erfahrungswerte darüber gewonnen werden, ob die festen Pauschalbeträge in Höhe von 2 000, 2 500, 2 800 und 3 300 DM für die Übernahme in das Dauerrecht geeignet sind oder ob eine andere Spreizung der Beträge dem tatsächlichen Versorgungsaufwand in den einzelnen Stufen besser gerecht würde.

Mit der Gesetzesänderung wird gleichzeitig die Regelung über die Durchschnittsvorgabe gelockert, nach der eine Pflegekasse die festen Leistungsbeträge im Einzelfall zu kürzen hat, wenn anderenfalls

ihre jährlichen Ausgaben je Pflegebedürftigen im Durchschnitt 30 000 DM überschritten. Der einzelnen Kasse wird eine Überschreitung dieses Durchschnittsbetrages erlaubt, sofern innerhalb der Kassenart auf Bundesebene sichergestellt wird, daß die Durchschnittsvorgabe von 30 000 DM je stationär Pflegebedürftigen tatsächlich eingehalten wird. Innerhalb einzelner Kassenarten wird bereits so verfahren. Für diese Praxis wird nunmehr eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

### **C. Kosten**

#### **Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### *Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand*

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Übernahme der Kosten, die durch die Anhebung der Leistungshöchstbeträge für die Tages- und Nachtpflege, durch den Wegfall der Mindestpflegezeit der Pflegeperson bei der Kurzzeitpflege sowie durch die Nichtrückführung des Pflegegeldes im Sterbemonat des Pflegebedürftigen geringfügige Mehrkosten, die nicht quantifizierbar sind.

##### *Vollzugsaufwand*

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

#### **Sonstige Kosten** (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.

Das Gesetz führt zu Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rd. 190 Mio. DM und in der privaten Pflege-Pflichtversicherung in Höhe von unter 10 Mio. DM jährlich. Gemessen am Gesamtvolumen der voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 1997 von rd. 30 Mrd. DM sind die Mehrausgaben von so geringer Bedeutung, daß mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft auch nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreis sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

#### **Frauenpolitische Auswirkungen**

Rund. 90 v.H. der nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen sind Frauen. Die Anhebung der Leistungshöchstbeträge für die Tages- und Nachtpflege und der Wegfall der Mindestpflegezeit von zwölf Monaten durch die Pflegeperson als Bedingung für den Anspruch auf Kurzzeitpflege tragen deshalb dazu bei, insbesondere für Frauen die häusliche Pflegesituation zu erleichtern und weiter zu verbessern.





